



Gemeinderat

Auszug aus dem 19. Protokoll vom 23. September 2021

345 7.1.10 ABWASSERENTSORGUNG
Finanzierung, Gebühren, Beiträge
Neugestaltung Abwasserreglement

Ausgangslage

Das heutige Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 2002. In diesem Reglement sind die sog. Sockelbeträge für die Anschlussgebühren und die jährlichen Benützungsgebühren festgelegt worden und der Gemeinderat ist darin gemäss Art. 23 "Gebührentarif" ermächtigt, auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von max. 50% zu beschliessen (Z01). In den vergangenen Jahren sind diese Gebühren schrittweise angepasst worden, dies in den Jahren 2006, 2017 und 2020. Mit der letzten Erhöhung auf das Jahr 2020 sind diese 50% bei den Benützungsgebühren praktisch ausgeschöpft worden.

Der Preisüberwacher hat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. November 2016 empfohlen, die Grundgebühren gegenüber den Benützungsgebühren tendenziell zu erhöhen, da ein Grossteil der Kosten der Siedlungsentwässerung unabhängig vom Wasserverbrauch anfällt. Zudem führen die in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen für die ARA Höfe zu einem starken Anstieg der Abschreibungen, welche zu Fehlbeträgen in der Jahresrechnung führen, die ohne eine markante Gebührenanpassung nicht mehr zu finanzieren sind.

Weiter sollten gemäss Preisüberwacher auch die Entwässerungsgebühren für öffentliche Plätze und Strassen entsprechend dem realen Kostenanteil für die Strassenentwässerung erhöht werden.

Somit ist mittelfristig eine Überarbeitung des Abwasserreglements notwendig, um einerseits den geplanten Investitionen der ARA Höfe und andererseits den Empfehlungen des Preisüberwachers Rechnung zu tragen.

Für eine Überarbeitung bzw. eine Gesamtrevision des Abwasserreglements hat der Rat zu zwei Punkten genauere Betrachtungen gewünscht. Er hat dazu an seiner Sitzung vom 17. September 2020 wie folgt Beschluss gefasst:

- Die Empfehlungen des Preisüberwachers zur Gebührenanpassung Abwasser werden zur Kenntnis genommen.
- Das Ressort Finanzen wird beauftragt, die Planung und den Finanzbedarf für die Abwasserrechnung gemäss der neuen Finanzbuchhaltung nach HRM2 zu erarbeiten.
- Die beiden Ressorts Liegenschaften und Tiefbau & Verkehr werden beauftragt, eine Zusammenstellung der Flächen (Öffentliche Plätze sowie Strassen) zu erstellen. Die Verantwortung liegt beim Ressort Tiefbau und Verkehr.
- Das Ressort Tiefbau und Verkehr wird beauftragt, die Abklärungen zu den Grundgebühren gemäss den Erwägungen zu tätigen.

An der Sitzung vom 25. März 2021 wurde dem Gemeinderat auftragsgemäss wie folgt Bericht erstattet:

Erwägungen Bauabteilung

Abklärung der Flächen (Öffentliche Plätze sowie Strassen)

Das Ressort Tiefbau und Verkehr hat die Flächen sämtlicher Strassen zusammengetragen, selbst diejenigen des ASTRA (Autobahn A3 rund 177'000 m²) und des Kantons (rund

97'000 m²). Zu diesen Flächen ist zu bemerken, dass sie in ihren eigenen Leitungen direkt in die Vorfluter entwässern. Demzufolge ist auf diese Flächen nicht weiter einzutreten.

Bei den Gemeindestrassen mit einer Fläche von rund 124'000 m² stellt sich grundsätzlich die Frage, wie sinnvoll es ist, wenn sich die Gemeinde selber eine Rechnung stellt für die Benutzung der eigenen Leitungen.

Die Privatstrassen weisen eine Fläche von rund 194'000 m² auf. Aufgrund der Liste wurde grob geschätzt, dass ca. 147'000 dieser 194'000 m² also rund 75% über die Schulter oder direkt in unmittelbar benachbarte Vorfluter entwässern. Mit anderen Worten käme max. für ca. 47'000 m² Privatstrassenfläche eine Rechnungsstellung gemäss dem Abwasserreglement in Frage. Der Betrag würde sich bei 0.30 Fr./m² auf ca. Fr. 14'000.- belaufen.

Die gesamten Einnahmen aus den Abwassergebühren (Bisheriges Konto 710.10.434.19) beliefen sich in den vergangenen drei Jahren jeweils zwischen Fr. 2.3 und 2.5 Mio.

Die möglichen zusätzlichen Einnahmen von rund Fr. 14'000.- stehen in keinem Verhältnis zu den gesamten Einnahmen aus den Abwassergebühren von ca. Fr. 2.4 Mio. Zudem stünde der administrative Aufwand für die exakte Erfassung der gebührenpflichtigen Strassenflächen, die entsprechende Verwaltung und Rechnungsstellung in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Zudem wäre es auch eine Veränderung der Verrechnung, was vom Bürger nicht verstanden würde und zu vielen Rückfragen führen würde.

In Anbetracht des grossen Aufwandes für die Ermittlung der Strassenflächen und aufgrund der oben gemachten Überlegungen wurde auf das Erfassen der Flächen für die öffentlichen Plätze verzichtet.

Aus den oben gemachten Überlegungen wird beantragt, im neuen Abwasserreglement bzw. im entsprechenden Gebührentarif auf die Verrechnung der Entwässerung von öffentlichen Plätzen und Strassen zu verzichten.

Abklärungen Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern

Auch für dieses Thema muss noch einmal auf die grundsätzliche Verrechnung der Abwasserrechnungen abgestellt werden. Insgesamt werden in der Gemeinde Freienbach rund 2'500 Abwasserrechnungen verschickt. Dabei wird eine Grundgebühr pro Verrechnungseinheit von aktuell Fr. 72.50 und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.90 pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben.

Dabei kommt, wie bereits oben erwähnt, ein Betrag von jährlich ca. Fr. 2.5 Mio. zusammen.

Bei den 2'500 Verrechnungseinheiten entfallen somit Fr. 181'250.- (2'500 x Fr. 72.50) also ca. 7 % auf die Grundgebühr und der Rest von rund Fr. 2.32 Mio. also ca. 93 % auf die Verbrauchsgebühr.

Die Gemeinde Freienbach liegt mit ihren Fr. 72.50 Grundgebühr bereits heute deutlich über dem Wert umliegender Gemeinden mit Werten von Fr. 36.- bis 50.-. Eine Erhöhung der Grundgebühr ist somit schwierig zu realisieren und würde vom Bürger nicht verstanden. Zudem würde dadurch bei kleinen Verbrauchern das Wassersparen sogar noch bestraft.

Die Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern bei der Grundgebühr ist wiederum eine Frage des vertretbaren administrativen Aufwandes. Zudem stellt sich die Frage, wie das bei Industrie, Gewerbe, Wohnen/Gewerbe und Landwirtschaft gehandhabt werden soll.

Die heutige Verrechnungspraxis ist stark verbrauchsabhängig, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Wer mehr in die ARA einleitet, der bezahlt auch mehr. Diese Praxis ist bisher auch nie hinterfragt oder kritisiert worden. Zudem werden die zukünftigen Investitionen in die ARA selber sehr massiv ausfallen, wogegen sich das bestehende Leitungsnetz grundsätzlich in gutem Zustand befindet und der entsprechende Unterhaltsaufwand entsprechend moderat ausfallen dürfte.

Entgegen der Meinung des Preisüberwachers werden also anteilmässig die standortgebundenen Investitionen in die ARA deutlich höher ausfallen als jene, welche für das allen Benutzern zur Verfügung stehende Leitungsnetz notwendig sind und somit ist die heutige Praxis der Gebührenerrechnung in keiner Weise zu beanstanden.

Wie bereits beim obigen Thema der Strassenflächen, stünde der administrative Aufwand für eine Differenzierung der Grundgebühr nach Art der Benutzer in keinem Verhältnis zum Effekt, da sich

die Gesamtheit der eingenommenen Abwassergebühren sehr stark verbrauchsabhängig zusammensetzt, was, wie bereits erwähnt und grundsätzlich auch gewünscht, dem Verursacherprinzip entspricht.

Aus den oben gemachten Überlegungen wird beantragt, im neuen Abwasserreglement bzw. im entsprechenden Gebührentarif auf eine Differenzierung der Grundgebühr zu verzichten.

Der Gemeinderat hat zu diesen Ausführungen Folgendes erwogen:

Die Überlegungen und der Antrag zum Umgang mit der Gebührenerhebung bei öffentlichen Strassen und Plätzen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Da gemäss § 32 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.110) die Gebührenerhebung vorgeschrieben ist, kann auf deren Erhebung nicht gänzlich verzichtet werden. Im Gebührentarif zum Abwasserreglement ist eine Mindestfläche pro Miteigentümer definiert, aus welcher sich der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Privatstrassen herleiten/vertreten lässt. Für die Gemeindestrassen (124'000 m²) ist, wie im Reglement vorgesehen, die Pauschalgebühr von 0.30 Fr./m² zu erheben. Die Gebühr ist dem Globalbudget Tiefbau & Verkehr zu belasten.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25. März 2021 wie folgt beschlossen:

- Der Stand der Abklärungen wird zur Kenntnis genommen.
- Im neu zu erarbeitenden Abwasserreglement bzw. im entsprechenden Gebührentarif ist die Gebühr für die Entwässerung von öffentlichen Plätzen und Strassen beizubehalten. Für die Gemeindestrassen ist die Gebühr gemäss den Erwägungen zu erheben.
- Im neu zu erarbeitenden Abwasserreglement bzw. im entsprechenden Gebührentarif wird auf eine Differenzierung der Grundgebühr verzichtet.

Aufgrund der Entscheide des Gemeinderates geht es nun im Wesentlichen darum, die aktuell geltenden Tarife, Stand 1. Januar 2020 (Z02), mit deren Festsetzung der Rat seine Kompetenzen nach Art. 23 Abs. 2 Kanalisationsreglement genutzt hat (50 % Aufschläge auf Sockelbeiträge), neu im Reglement festzuschreiben beziehungsweise als Änderung des Kanalisationsreglements den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beratung & Urnenabstimmung vorzulegen. Damit erhält der Rat wieder den notwendigen Handlungsspielraum, um bei Bedarf (Investitionen in die ARA) die Gebühren zu erhöhen.

Erwägungen

Die Anpassung der Gebührentarife ist zur Finanzierung der Investitionsvorhaben der ARA Höfe notwendig. Eine Anhebung auf die aktuell geltenden Tarife macht Sinn. Eine Festschreibung von höheren Tarifen würde wohl sowohl vom Preisüberwacher als auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kaum gutgeheissen.

Aufgrund von Abklärungen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung für die Nutzung des Strassenraumes ist es auch angezeigt, die Kompetenz des Gemeinderates für Auf- und Abschläge von 50% auf 30% der Sockelbeiträge zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Beschluss zur Vorbereitung eines Gemeindeversammlungsgeschäftes, welcher gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. b ÖDSG nicht öffentlich ist.

Beschluss

1. Das Kanalisationsreglement ist gemäss den Erwägungen anzupassen.
2. Das Ressort Präsidiales wird beauftragt, eine entsprechende Botschaft zu erarbeiten.
3. Dieser Beschluss wird im Sinne der Erwägungen für nicht öffentlich erklärt.

4. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) @ alle Gemeinderäte (7-fach)
 - b) @ Gemeindeschreiber
 - c) @ Gemeindeschreiber-Stv.
 - d) @ AL Bau
 - e) @ AL Finanzen (Weiterleitung an die RPK)
 - f) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
 - g) @ Leiter Raum und Umwelt
 - h) @ Leiter Liegenschaften
 - i) @ Kommunikationsverantwortliche
 - j) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber